

**Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes
der Rechtsanwaltskammer Sachsen
beschlossen in der Kammerversammlung am 30.05.2018
in der Fassung vom 21.09.2020¹**

**§ 1
Grundzüge**

Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer wählen aus dem Kreis der vorgeschlagenen Mitglieder geheim und unmittelbar durch elektronische Wahl die Mitglieder des Vorstandes. Sollten tatsächliche oder schwerwiegende Hindernisse einer elektronischen Wahl entgegenstehen, kann der Wahlausschuss nach Anhörung des Präsidiums in Abweichung von Satz 1 die Durchführung einer Briefwahl (§ 64 Abs. 1 Satz 1 BRAO) beschließen.

1. Vorbereitung der Wahl

**§ 2
Wahlausschuss**

- (1) Der Kammervorstand wählt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder den Wahlausschuss für die Leitung und Durchführung der Wahl. Die Wahl erfolgt, abgesehen von der ersten Wahl des Wahlausschusses, im dritten Quartal des letzten Jahres der Wahlperiode der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, der das Mitglied im Falle von dessen Abwesenheit oder Ausscheiden vertritt. Die Mitgliedschaft oder Kandidatur zum Vorstand schließt die Mitgliedschaft im Wahlausschuss aus. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Wahlausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den Wahlleiter als Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder bzw. deren Stellvertreter, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Er entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Vertreters, den Ausschlag. In Eilfällen kann der Wahlausschuss seine Beschlüsse schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind. Textform ist ausreichend.
- (5) Der Wahlausschuss hat seinen Sitz in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.

¹ Bekanntmachung auf der Homepage der RAK Sachsen www.rak-sachsen.de und in der Mitgliederzeitschrift KAMMER-aktuell Ausgabe 3/2020

§ 3

Aufgaben des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss bereitet die Wahl vor, indem er
 - a) das Wählerverzeichnis, das die Wahlberechtigten erfasst, aufstellt (§ 5),
 - b) Ort, Dauer und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses bestimmt (§ 6),
 - c) Dauer und Ende der Frist bestimmt, innerhalb derer die Wahlvorschläge bei ihm einzureichen sind (§ 9),
 - d) den Wahlzeitraum bestimmt (§ 13 Abs. 1) und
 - e) aufgrund dieser Festlegungen die erste Wahlbekanntmachung veranlasst (§ 4),
 - f) über den Fortgang des Wahlverfahrens bei Abbruch der Wahl entscheidet (§ 14 Abs. 2),
 - g) über die Verlängerung des Wahlzeitraumes entscheidet (§ 14 Abs. 1).

- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche Wahlberechtigter gegen das Wählerverzeichnis und schließt danach das Wählerverzeichnis endgültig (§ 7).

- (3) Nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen entscheidet der Wahlausschuss über deren Zulassung und teilt sie gemäß § 10 durch die zweite Wahlbekanntmachung mit.

- (4) Der Wahlausschuss organisiert die Durchführung der Wahl, prüft die Wahlunterlagen, entscheidet über die Gültigkeit der Stimmabgabe, stellt das Wahlergebnis zusammen und veranlasst gemäß § 19 die dritte Wahlbekanntmachung. Er entscheidet über Wahlanfechtungen.

- (5) Der Wahlausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben die Einrichtungen der Rechtsanwaltskammer und im Benehmen mit dem Präsidenten Mitarbeiter der Kammer als Wahlhelfer in Anspruch nehmen; diese werden durch den Wahlleiter zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4

Erste Wahlbekanntmachung und Mitteilung an die Wahlberechtigten

- (1) Die erste Wahlbekanntmachung enthält
 - a) Beginn der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
 - b) die Aufforderung an die Wahlberechtigten, Wahlvorschläge einzureichen, sowie die für die Einreichung geltende Frist,
 - c) die Zahl der in den Vorstand zu wählenden Mitglieder,
 - d) einen Hinweis auf den Beginn und das Ende des Wahlzeitraumes,
 - e) die Frist für den Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses.

(2) Die erste Wahlbekanntmachung durch den Wahlausschuss ist den Wahlberechtigten schriftlich oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach oder über einen anderen sicheren Übermittlungsweg zu übersenden.

§ 5 Wählerverzeichnis

(1) In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Anschrift und Mitgliedsnummer in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen. Das Wählerverzeichnis enthält ferner Spalten für Berichtigungen und Bemerkungen. Es kann im automatisierten Verfahren hergestellt werden.

(2) Nach Beginn der Auslegungsfrist sind Änderungen nur noch auf rechtzeitigen Einspruch hin zulässig (§ 7). Offensichtliche Unrichtigkeiten kann der Wahlausschuss beheben, soweit sie nicht Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. Änderungen sind in der Spalte "Bemerkungen" zu erläutern.

§ 6 Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis wird bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer während der üblichen Geschäftszeiten zur persönlichen Einsicht durch die Wahlberechtigten zwei Wochen lang ausgelegt.

(2) Der Wahlausschuss bestellt im Benehmen mit dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für die Aufsicht während der Auslage zwei Mitarbeiter der Geschäftsstelle zu Wahlhelfern.

(3) Das Wählerverzeichnis darf während der Auslegungszeiten nicht aus der Geschäftsstelle entfernt werden. Nach Dienstschluss ist es sorgfältig zu verschliessen.

(4) Eintragungen der Wahlberechtigten sind unzulässig.

§ 7 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

(1) Jeder Wahlberechtigter kann Einspruch gegen das Wählerverzeichnis oder wegen Fehlern der ordnungsgemäßen Auslegung oder Behinderung bei der Einsichtnahme einlegen. Der Einspruch muss schriftlich, über das besondere elektronische Anwaltspostfach oder über einen anderen sicheren Übermittlungsweg beim Wahlausschuss eingelegt werden und bis zum Ende der Auslegungsfrist bei der Geschäftsstelle der Kammer eingegangen sein.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist über den Einspruch. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, so muss dieser vor der Entscheidung gehört werden. Ist der Einspruch begründet, so ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. Sie ist für die Durchführung der Wahl endgültig.

§ 8

Endgültige Feststellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Wahlzeitraumes das Wählerverzeichnis fest. Erhält der Wahlausschuss vorher Kenntnis davon, dass ein im Wählerverzeichnis aufgeführtes Mitglied die Mitgliedschaft verloren hat oder eine nicht aufgeführte Person die Mitgliedschaft erworben hat, ist dem durch Streichung oder Hinzufügung im Wählerverzeichnis Rechnung zu tragen. Danach ist das Wählerverzeichnis endgültig.
- (2) Im Übrigen kann der Wahlhelfer offensichtliche Unrichtigkeiten in dem Wählerverzeichnis jederzeit beheben.

§ 9

Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge müssen spätestens bis 16 Uhr des letzten Tages der dafür bestimmten Frist, nach Möglichkeit auf einem beim Wahlausschuss anzufordernden Formblatt, in Textform bei der Geschäftsstelle der Kammer eingegangen sein. Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen beträgt mindestens vier Wochen. Die Wahlvorschläge erhalten einen Eingangsstempel, der von einem Wahlhelfer zu unterschreiben ist, und sind dem Wahlleiter zu übermitteln.
- (2) Die Wahlvorschläge müssen Familiennamen, Vornamen und Kanzleianschrift, mangels einer solchen die Wohnanschrift, der vorgesehenen Kandidaten enthalten. Sie dürfen keine weiteren Angaben enthalten.
- (3) Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Kandidaten enthalten und muss von mindestens zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein. Jeder Unterschrift sind zur Identifikation Familiennamen, Vornamen und Kanzleianschrift, mangels einer solchen die Wohnanschrift, des Unterzeichners beizufügen. Eine qualifizierte elektronische Signatur ist zulässig. Dem Wahlvorschlag ist eine unterschriebene Einverständniserklärung des Kandidaten beizufügen. Der Kandidat hat zugleich zu erklären, dass ihm Umstände, die seine Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind.
- (4) Jeder Wahlberechtigte kann mehrere Wahlvorschläge einreichen oder unterstützen.
- (5) Vorgeschlagen werden kann nur, wer im Wählerverzeichnis aufgeführt ist und die in § 65 BRAO genannten Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt und bei dem die Wählbarkeit nicht gem. § 66 BRAO ausgeschlossen ist.
- (6) Sowohl bei der Abgabe von Wahlvorschlägen als auch bei der Einverständniserklärung ist eine Vertretung ausgeschlossen.
- (7) Ist zugleich mit der Neuwahl auch eine Ersatzwahl für ein oder mehrere vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder erforderlich und /oder eine Ergänzungswahl vorgesehen, so ist bei Einreichung des Wahlvorschlages zu erklären, ob dieser für die

Neuwahl, Ersatzwahl oder für die Ergänzungswahl des Vorstandes bestimmt ist. Erfolgt keine Erklärung, gilt der Kandidat als zur Neuwahl bestimmt.

§ 10 Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge (Zweite Bekanntmachung)

- (1) Der Wahlleiter hat zu prüfen, ob der Wahlvorschlag rechtzeitig eingegangen und vollständig ist und den Vorschriften dieser Wahlordnung entspricht. Jeder Verstoß führt zur Ungültigkeit des entsprechenden Wahlvorschlages.
- (2) Über die Zulassung des Wahlvorschlages entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist. Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Kandidaten bekanntzugeben. Sie ist für die Aufstellung der Kandidaten endgültig.
- (3) Nach der Prüfung der Wahlvorschläge legt der Wahlausschuss den Mitgliedern die Namen der zur Wahl zugelassenen Kandidaten bis spätestens zum 14. Tage vor Beginn des Wahlzeitraumes in alphabetischer Reihenfolge zur Einsicht in der Rechtsanwaltskammer und über die Homepage der Rechtsanwaltskammer bereit.

2. Durchführung der Wahl

§ 11 Wahlunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge werden die Wahlunterlagen nach Anweisung des Wahlausschuss gefertigt.
- (2) Die Wahlunterlagen bestehen aus
 - a) dem elektronischen Stimmzettel, der nur die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Kanzleianschrift oder Wohnanschrift enthält,
 - b) den Hinweisen zur Durchführung der Wahl,
 - c) den Zugangsdaten (Identifikationsnummer) zum elektronischen Wahlportal,
 - d) den Informationen zur Nutzung des elektronischen Wahlportals,
 - e) den Hinweisen zu den technischen Anforderungen an dem für die Wahl genutzten Computer.
- (3) Ist zugleich mit einer Neuwahl von Vorstandsmitgliedern auch eine Ersatzwahl für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder erforderlich und/oder eine Ergänzungswahl vorgesehen, so sind verschiedene elektronische Stimmzettel zur Neuwahl, Ersatzwahl und/oder Ergänzungswahl jeweils in getrennten Wahlgängen zu fertigen.
- (4) Die Hinweise zur Durchführung der Wahl, die Zugangsdaten (Identifikationsnummer) zum elektronischen Wahlportal, die Informationen zur Nutzung des elektronischen Wahlportals und die Hinweise zu den technischen Anforderungen an dem für die Wahl genutzten Computer werden den Wahlberechtigten vor Beginn des Wahlzeitraumes übermittelt.

§ 12

Stimmabgabe

(1) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in den Vorstand zu wählen sind. Je Kandidat kann nur eine Stimme abgegeben werden. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Stellvertretung ist unzulässig.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Wahlberechtigten am Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.

§ 13

Beginn und Ende der Wahl

(1) Beginn und Ende des Wahlzeitraumes (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe) sind vorab durch den Wahlausschuss festzulegen. Der Wahlzeitraum beträgt 21 Tage.

(2) Der Beginn und die Beendigung der elektronischen Wahl dürfen nur durch Autorisierung des Vorsitzenden des Wahlausschusses in Gegenwart eines weiteren Mitglieds des Wahlausschusses erfolgen. Über die zur Autorisierung von Beginn und Beendigung erforderlichen Zugangsdaten dürfen ausschließlich der Vorsitzende des Wahlausschusses sowie das vorgenannte weitere Mitglied des Wahlausschusses verfügen.

§ 14

Störung der Wahl

(1) Ist die elektronische Stimmabgabe während des Wahlzeitraums aus technischen Gründen unmöglich, kann der Wahlausschuss beschließen, den Wahlzeitraum zu verlängern. Die Verlängerung muss schriftlich oder über die Homepage der Rechtsanwaltskammer bekannt gegeben werden.

(2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, bei denen ein vorzeitiges Bekanntwerden oder Löschen bereits abgegebener Stimmen oder eine Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, hat der Wahlausschuss die Behebung der Störung zu veranlassen und kann die Wahl fortsetzen. Anderenfalls ist der Wahlvorgang ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. Der Wahlausschuss entscheidet über das weitere Verfahren.

(3) Störungen und Unterbrechungen, deren Ursache, Auswirkungen, Intensität und Dauer, und Nachweise dafür sind im Protokoll zur Wahl gem. § 18 zu vermerken. Die Wahlberechtigten sind über Unterbrechung und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über den Wahlabbruch schriftlich, über das besondere elektronische Anwaltspostfach oder über die Homepage der Rechtsanwaltskammer zu informieren.

§ 15

Technische Anforderungen an das elektronische Wahlsystem

- (1) Das elektronische Wahlsystem muss gewährleisten, dass eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist und die Wahlberechtigten ihre Stimmen bis zur endgültigen Stimmabgabe korrigieren oder die Wahl abrechnen können.
- (2) Die Speicherung der eingehenden Stimmen darf nur anonymisiert erfolgen. Ferner darf die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden können. Wann ein Absenden und Übermitteln der Stimmen erfolgt, muss für den Wähler jederzeit erkennbar sein. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. Ihm muss ferner eine erfolgreich durchgeführte Stimmabgabe angezeigt werden. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (3) Es muss ferner ausgeschlossen sein, dass das elektronische Wahlsystem die Stimmen des Wählers auf dem von ihm verwendeten Computer speichert. Zudem muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Zum Schutze der Geheimhaltung muss der Stimmzettel nach erfolgter Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das elektronische Wahlsystem darf zudem keinen Ausdruck abgegebener Stimmen auf Papier zulassen.
- (4) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss nach dem Zufallsprinzip erfolgen. Es darf keine Protokollierung der Anmeldung am Wahlsystem, der abgegebenen Stimmen, der IP-Adressen sowie personenbezogener Daten erfolgen.
- (5) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss aktuellen technischen Standards, insbesondere den entsprechenden Sicherheitsanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entsprechen. Dies bedingt vor allem die ausreichende Trennung der zur Wahl eingesetzten technischen Systeme bzw. Server. Insbesondere müssen zu Wahrung des Wahlgeheimnisses die elektronische Wahlurne und das elektronische Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das gewählte System hat durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.
- (6) Zum Schutze der Geheimhaltung muss die elektronische Wahl auf Grundlage einer Anonymisierung der Wahlberechtigten durch Wahlnummern durchgeführt werden. Dadurch muss sichergestellt sein, dass eine Rückführbarkeit von Stimmabgaben auf einzelne Mitglieder über die Zugangsdaten für die elektronische Wahl ausgeschlossen ist.
- (7) Die zur Durchführung der elektronischen Wahl eingesetzten Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Internet geschützt sein, insbesondere muss sichergestellt sein, dass nur autorisierte Personen Zugriff nehmen können. Solche autorisierten Zugriffe stellen vor allem die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe der Wahlberechtigten, die Registrierung der Stimmabgabe (Wahl Daten) dar. Gewährleistet werden muss zudem, dass bei Serverausfällen oder Serverstörungen keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können. Auf den Inhalt der Stimme darf keine Zugriffsmöglichkeit bestehen.

(8) Die Übertragungsverfahren der Wahldaten sind vor Ausspäh-, Entschlüsselungs- und Änderungsversuchen zu schützen. Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen. Ferner sind die Übertragungswege zur Prüfung der Wahlberechtigung, zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis sowie zur Stimmabgabe so voneinander zu trennen, dass eine Zuordnung von abgegebenen Stimmen zu einzelnen Wählern dauerhaft unmöglich ist. Gleiches gilt für die Verarbeitung der Wahldaten.

(9) Der Wahlausschuss muss sich die Erfüllung der technischen Anforderungen durch geeignete Unterlagen nachweisen lassen. Externe Dienstleister sind auf die Einhaltung der an das elektronische Wahlsystem nach dieser Satzung gestellten Anforderungen zu verpflichten.

§ 16 Wahlmodus

Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden nach dem Mehrheitsprinzip ermittelt. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die nicht gewählten Kandidaten sind Ersatzmitglieder für ausscheidende Mitglieder in der Reihenfolge der Stimmenzahl. Bei gleich hohen Stimmenzahlen ist zur Herstellung einer Reihenfolge das Los zu ziehen.

§ 17 Stimmauszählung bei elektronischer Wahl

(1) Der Wahlausschuss veranlasst die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Es müssen durch das Wahlsystem technische Möglichkeiten zur Verfügung stehen, die den Auszählungsprozess für jeden Wähler reproduzierbar machen können. Dafür sind alle Datensätze der elektronischen Wahl in geeigneter Weise zu speichern.

(2) Bei Zweifeln über die Gültigkeit einer Stimmabgabe entscheidet der Vorsitzende des Wahlausschusses; im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

(3) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest. Dieser ist von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

(4) Die Feststellung des Wahlergebnisses ist öffentlich. Es stehen Möglichkeiten zur Verfügung, die den Auszählungsprozess für jeden Wähler reproduzierbar machen können. Der Wahlausschuss gewährleistet auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsgemäßheit der Auszählung zu überprüfen.

§ 18 Wahlniederschrift

Der Verlauf und das Ergebnis der Wahl sind in einer Wahlniederschrift durch den Wahlleiter festzuhalten, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält:

- a) die Namen der mitwirkenden Mitglieder des Wahlausschusses und etwaiger Wahlhelfer;
- b) die Beschlüsse des Wahlausschusses;
- c) die Zahl der Wahlberechtigten und der Wähler im Wahlbezirk;
- d) die Zahl der gültigen und ungültigen elektronischen Stimmzettel und der gültigen und ungültigen Stimmen;
- e) die gewählten und nicht gewählten Kandidaten und die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen.

§ 19

Bekanntmachung des Wahlergebnisses (Dritte Wahlbekanntmachung)

- (1) Der Wahlleiter benachrichtigt durch förmlich zugestellten Brief oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach unverzüglich die gewählten Kandidaten und fordert sie auf, binnen zehn Tagen nach Zugang der Nachricht zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Er hat darauf hinzuweisen, dass
- a) die Wahl als angenommen gilt, wenn innerhalb der Frist keine Erklärung eingeht;
 - b) eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt;
 - c) eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann.
- (2) Lehnt ein Kandidat ab oder gilt seine Wahl als abgelehnt oder wird die Wahl erfolgreich angefochten, so tritt, im Falle der Wahlanfechtung mit der Bestandskraft der Entscheidung, der jeweils nicht gewählte Kandidat mit der nächsthöheren Stimmzahl an seine Stelle. Absatz 1 gilt entsprechend. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer aus dem Vorstand später ausscheidet.
- (3) Der Wahlausschuss gibt nach der Annahme der Wahl das Wahlergebnis bekannt (Dritte Wahlbekanntmachung). In der Bekanntmachung ist auf die Bestimmung über die Wahlanfechtung und die Anschrift des Wahlausschusses hinzuweisen. Die Bekanntmachung kann über das besondere elektronische Anwaltspostfach oder über einen anderen sicheren Übermittlungsweg erfolgen.

§ 20

Wahlanfechtung

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl binnen eines Monats nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses in der dritten Wahlbekanntmachung beim Wahlausschuss schriftlich anfechten. Die Frist beginnt mit dem dritten Tag nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses.
- (2) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

- (3) Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.
- (4) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Die Entscheidung des Wahlausschusses ist mit Rechtsmittelbelehrung durch förmlich zugestellten Brief dem Anfechtenden und demjenigen mitzuteilen, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist.
- (5) Die Wahl wird wiederholt, soweit sie für ungültig erklärt wird.

§ 21

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Das Wählerverzeichnis, die Wahlvorschläge, die Niederschriften, die Nachweise der Wahlbekanntmachungen, die elektronische Dokumentationen und sonstige für die Wahl erhebliche Unterlagen sind nach Beendigung der Wahl revisionssicher bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer und dem Dienstleister des elektronischen Wahlverfahrens bis zum Ende der Amtszeit des Gewählten aufzubewahren.

3. Besondere Bestimmungen bei Briefwahl

§ 22

- (1) Sollte aufgrund der Entscheidung des Wahlausschusses eine Briefwahl durchgeführt werden, gelten folgende Regelungen:
- (2) In Abweichung zu § 11 Abs. 2 bestehen die Wahlunterlagen aus:
 - a) dem Stimmzettel, der nur die zugelassenen Bewerber in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Kanzlei- oder Wohnanschrift enthält,
 - b) einem verschließbaren Umschlag mit dem Aufdruck "Stimmzettel zur Wahl des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer",
 - c) einem freigemachten, an den Wahlausschuss adressierten Rücksendeumschlag mit der Angabe "Wahl zum Vorstand",
 - d) einem Wahlausweis, der die Anschrift des Wahlberechtigten und dessen Mitgliedsnummer enthält.
- (3) Spätestens sieben Tage vor Beginn des Wahlzeitraumes versendet der Wahlausschuss die Wahlunterlagen an jeden im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten und teilt dabei den Wahlzeitraum mit. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass das Wahlrecht nur durch Briefwahl und nur persönlich ausgeübt werden kann, wie viele Stimmen jeder Wahlberechtigte hat, dass jedem Kandidaten nur eine Stimme gegeben

werden kann und dass die gewählten Kandidaten durch Ankreuzen zweifelsfrei zu bezeichnen sind.

(4) Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme im Fall der Briefwahl ab, indem er

- a) auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen an der dafür vorgesehenen Stelle zweifelsfrei kennzeichnet, den Stimmzettel in den Wahlumschlag (Stimmzettelumschlag) einlegt und diesen verschließt;
- b) in den Rücksendeumschlag den Wahlumschlag und den eigenhändig unterzeichneten Wahlausweis einlegt und dem Wahlausschuss übermittelt.

(5) Die Stimme gilt als rechtzeitig abgegeben, wenn der Rücksendeumschlag spätestens am letzten Tag des Wahlzeitraumes bis 16 Uhr bei dem Wahlausschuss (Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer) eingegangen ist.

(6) Die beauftragten Wahlhelfer bündeln die bei der Geschäftsstelle eingegangenen Rücksendeumschläge täglich, versehen das Bündel mit einem Eingangsstempel und einer laufenden Nummer und tragen in einer Eingangsliste täglich die Zahl der eingegangenen Rücksendeumschläge ein. Die Eingangsliste wird Anlage zur Wahlniederschrift.

(7) Unverzüglich nach Ablauf des Wahlzeitraumes stellt der Wahlausschuss die Gesamtheit der eingegangenen Rücksendeumschläge fest, öffnet diese und prüft die Wahlberechtigung des Absenders, indem er die Mitgliedsnummer des Wahlausweises mit der Nummer im Wählerverzeichnis vergleicht und dort abhakt.

(8) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge sind mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Einganges ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie gelten als nicht abgegebene Stimme.

(9) Stimmen von Nichtwahlberechtigten gelten als nicht abgegeben.

(10) Sofern

- a) der Rücksendeumschlag einen Stimmzettel enthält, der nicht in einem verschlossenen Wahlumschlag eingelegt wurde, wobei ein nicht festgeklebter oder nur eingeschobener Wahlumschlag als verschlossen gilt, oder
- b) der Rücksendeumschlag mehr als einen Wahlumschlag enthält oder
- c) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind

wird der Rücksendeumschlag mit Beanstandungsvermerk einschließlich seines Inhaltes zu den Wahlunterlagen genommen. Die Stimme ist ungültig.

(11) Der dem Rücksendeumschlag entnommene Wahlumschlag wird in eine Urne gelegt. Die in die Urne gelegten Wahlumschläge werden alsdann entnommen und geöffnet.

(12) Sofern

- a) ein Stimmzettel keine oder mehr Wahlkreuze enthält, als Vertreter zu wählen sind, oder
- b) der Stimmzettel zerrissen oder stark beschädigt ist, so dass er den Willen des

Wählers nicht mehr erkennen lässt oder
c) der Wahlumschlag mehrere Stimmzettel enthält oder
d) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar
sind,
ist der Stimmzettel ungültig.

(13) Werden Personen über die auf dem Stimmzettel eingedruckten Kandidaten hinaus handschriftlich oder durch maschinenschriftliche Eintragung benannt, ist das für die Wahl bedeutungslos. Solche Personen stehen mangels entsprechenden Wahlvorschlag nicht zur Wahl. Die Gültigkeit der auf dem Stimmzettel ordnungsgemäß angekreuzten Wahlbewerber wird dadurch nicht beeinträchtigt.

(14) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen entscheidet der Wahlausschuss. In der Wahl Niederschrift ist die Ungültigkeit einer Stimme stichwortartig zu begründen.

(15) Nach Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel stellt der Wahlausschuss die Anzahl der gültigen Stimmen fest. Danach werden die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen gezählt.

(16) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.

§ 23

Die in dieser Wahlordnung verwendete Bezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts als auch Personen, die keinem Geschlecht zuzuordnen sind.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung an die Mitglieder in Kraft.

ausgefertigt am 23.09.2020

gez. Dr. Detlef Haselbach
Präsident